

Die Möglichkeiten für ein internationales Verbot der B- und C-Waffen

DR. GERHARD PFEIFFER

Chemische Kampfstoffe (C-Waffen)

Die Presse meldete kürzlich, daß Fischer in der Ostsee bei Berührung undicht gewordener Senfgasmunition, die sich in ihren Netzen befand, Verbrennungen erlitten haben. Nach Berichten einiger Zeitungen soll diese Gasmunition aus Vorräten des Zweiten Weltkriegs stammen und beim Ende des Krieges, also vor beinahe 25 Jahren, in der Ostsee versenkt worden sein. Die Zeitungsmeldung wäre aber auch dann möglich gewesen, wenn es sich um Munition aus dem Ersten Weltkrieg gehandelt hätte. Chemische Waffen behalten ihre tödliche Wirksamkeit über Jahrzehnte hinweg. Allerdings haben sich ihre Anwendungsmöglichkeiten in den Jahrzehnten, die seit dem Ersten Weltkrieg vergangen sind, vervielfältigt. Die Skala reicht von angeblich unschädlichen Mitteln bis zu Kampfstoffen mit sofortiger tödlicher Wirkung. Nach ihrer Wirksamkeit wird zwischen folgenden Gruppen unterschieden:

Nichtschädigende Kampfstoffe. Hierzu gehören Tränengas und andere Mittel, die hauptsächlich zur Bekämpfung innerer Unruhen eingesetzt werden. Auch Psycho-Kampfstoffe — etwa auf der Grundlage von LSD — werden dieser Kategorie zugerechnet.

Schädigende Kampfstoffe. Hier werden unterschieden lungen-schädigende Stoffe — Phosgene — und hautschädigende Stoffe — Lost. Sie verursachen sämtlich erhebliche Schädigungen des menschlichen Organismus, die zum Tode der Verletzten führen können.

Tödliche Kampfstoffe sind die Nervenkampfstoffe wie Tabun und Sarin.

Gute und wirksame Schutz- sowie ärztliche Behandlungsmöglichkeiten gibt es nur gegen die ersten zwei Kategorien. Gegen die unheimlich rasch wirkenden tödlichen Nerven-kampfstoffe gibt es noch keinen befriedigenden Schutz. Die vorgenannten Kampfstoffe sind für den Einsatz gegen Menschen bestimmt und sollen ihn im Kriegsfall vorübergehend oder dauernd ausschalten. Eine andere Art chemischer Kampfstoffe trägt auf andere Weise zu diesem Ziel bei. Hierbei handelt es sich um *Pflanzengifte und Entlaubungsmittel*. Sie sollen die Ernährungsbasis des Gegners schmälern und seine Möglichkeiten beeinträchtigen, kriegerische Handlungen etwa im Schutz dichter Wälder vorzunehmen. In gewisser Weise können alle Pflanzenvernichtungsmittel bei entsprechender Konzentration ihrer Verwendung dieser Kategorie zugerechnet werden.

Die Wirksamkeit der chemischen Kampfstoffe hängt wie auch bei anderen Waffen von der Intensität ihrer Anwendung ab. Ein zweites wesentliches Kriterium für die Wirksamkeit ist das Überraschungsmoment, also ob der Gegenseite die Möglichkeit genommen werden kann, die Gefahr so rechtzeitig zu erkennen, daß sie ihr mit entsprechenden Schutzmaßnahmen begegnen kann. Außerdem beeinflussen geographische und klimatische Bedingungen den Wirkungsgrad eines Angriffs mit C-Waffen erheblich. Für die Zwecke dieser Darstellung genügt es, wenn hieraus der Schluß gezogen wird, daß ganz erhebliche Mengen dieser Kampfmittel in jedem einzelnen Fall notwendig sind, um bei ihrer kriegerischen Anwendung eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Hierin liegt ein Unterschied gegenüber der Anwendung biologischer Kampfstoffe, bei denen Mengen relevant sind, die z. T. den milliardsten Teil der Mengen an chemischen Kampfmitteln betragen.

Biologische Kampfstoffe (B-Waffen)

Biologische Kampfmittel bestehen aus lebenden Mikroorganismen oder ihren toxischen Produkten. Sie unterliegen unter normalen Bedingungen einem verhältnismäßig raschen Alterungsprozeß und erfordern daher bei ihrer Herstellung und Lagerung besondere Sicherungsmaßnahmen. Im Grunde werden mit biologischen Waffen künstlich Krankheiten hervorgerufen, Krankheitserde geschaffen und Epidemien ausgelöst. Es gibt eine Fülle verschiedenartiger Mikroorganismen, die für eine biologische Kriegführung in Betracht kommen: *Bakterien* lösen Krankheiten aus, wie Milzbrand und Pest, *Rickettsien* verursachen Fleckfieber und Papageienkrankheit, *Viren* Gelbfieber und Pocken. Andere Krankheiten können durch *Pilze* ausgelöst werden oder durch *Toxine*, wie etwa Botulismus. Während alle vorgenannten Krankheiten gegen Menschen gerichtet sind, gibt es besondere Mikroorganismen, die gegen Tiere oder Pflanzen eingesetzt werden können, wie etwa Viren zum Auslösen der Maul- und Klauenseuche, der Rinderpest oder von Reismehltau.

Selbstverständlich ist der Wirksamkeitsgrad der biologischen Kampfstoffe unterschiedlich. Je nach Auswahl und Züchtung gibt es hoch virulente, ansteckende und bei entsprechender Konzentration tödlich wirkende Stoffe. Es gibt aber auch nicht ansteckende Organismen und Stoffe, die bei entsprechender Dosierung keine nachhaltigen Schäden verursachen, sondern den Gegner nur vorübergehend kampfunfähig machen.

Insgesamt ist das Schreckensarsenal der modernen chemischen und biologischen Waffen überwältigend. Beunruhigend ist dabei, daß die Mehrzahl dieser Kampfmittel gar nicht für Waffenzwecke er- oder gefunden worden ist, sondern sich im Verlauf der naturwissenschaftlichen und technologischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte zunächst gleichsam nebenbei ergeben hat. Tatsache ist ferner, daß die moderne Industrie einschließlich der Arzneimittelhersteller auf viele dieser Stoffe im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts und der Verbesserung medizinischer Heilmethoden, also für friedliche und humanitäre Zwecke, angewiesen ist und auf sie nicht verzichten kann.

Um die besondere Gefährlichkeit der *Kernwaffen* darzutun, wird gelegentlich angeführt, daß die von den Kernwaffenmächten gelagerten Bestände mehr als ausreichend seien, um die gesamte Menschheit auszulöschen. Wieviel gefährlicher müssen dann chemische und biologische Waffen sein, deren Vorräte und Herstellungsmöglichkeiten das vorhandene nukleare Vernichtungspotential u. U. sogar übersteigen können?

Sachverständigenbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

UN-Generalsekretär U Thant hat bei der Übergabe des Jahresberichts an die Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 1968 darauf hingewiesen, daß die Frage der B- und C-Waffen von der Diskussion über die Kernwaffen vorübergehend in den Hintergrund gedrängt worden sei. Er stellte gleichzeitig fest, daß in den 23 Jahren des Bestehens der Weltorganisation in ihr noch niemals eine grundlegende Debatte über die mit den B- und C-Waffen verbundenen Probleme geführt worden ist. Er unterstützte daher die Empfehlung der Genfer Abrüstungskonferenz, eine internationale Sachverständigengruppe damit zu beauftragen, die Auswirkungen einer möglichen Anwendung dieser Waffen zu untersuchen.

Die Vollversammlung griff diese Empfehlung auf und beauftragte den Generalsekretär, eine internationale Experten-

gruppe zu berufen, die ihren Bericht möglichst bis zum 1. Juli 1969 vorlegen sollte. Der Bericht¹ wurde inzwischen der Vollversammlung der Vereinten Nationen und der Genfer Abrüstungskonferenz zugeleitet. Mit diesem Bericht wurde gleichzeitig im Rahmen der Vereinten Nationen die Darstellung der möglichen Auswirkungen von Kriegen mit Massenvernichtungswaffen abgeschlossen, die mit dem ersten Bericht des Generalsekretärs vom Oktober 1967 über die Wirkungen von Kernwaffen² begonnen worden war.

Der Bericht über die B- und C-Waffen wird von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer jetzigen (XXIV.) Sitzungsperiode behandelt. Mit seiner Billigung ist zu rechnen. Es ist zu erwarten, daß die Vollversammlung den Generalsekretär auffordert, für die gleiche Verbreitung zu sorgen wie seinerzeit bei dem Bericht über die Kernwaffen. Bei der Übergabe des B- und C-Waffenberichts hat Generalsekretär U Thant folgende Schlußfolgerungen der Sachverständigen hervorgehoben:

- > Die Auswirkungen eines Angriffs mit B- und C-Waffen bedrohen den Angreifer ebenso wie den Angegriffenen.
- > Jedes Land kann die Fähigkeit zur B- und C-Waffenkriegführung entwickeln oder erwerben.
- > Die Proliferationsgefahr bei B- und C-Waffen besteht für Entwicklungs- und für entwickelte Länder.
- > Der Rüstungswettlauf würde verlangsamt, wenn die Herstellung von B- und C-Waffen wirksam und bedingungslos unterbunden werden könnte. Die Möglichkeiten für eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle würden verbessert, wenn Entwicklung, Herstellung und Lagerung von B- und C-Kampfmitteln beendet und sie aus den militärischen Beständen entfernt werden könnten.

U Thant schließt hieran die Hoffnung, daß der Bedrohung, die das Vorhandensein von B- und C-Waffen bedeutet, erfolgreich begegnet werden kann. Er empfiehlt zunächst folgende Maßnahmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, um dieses Ziel zu erreichen:

- > Erneute Aufforderung an alle Staaten, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten.
- > Bestätigung der Auffassung, daß das Genfer Protokoll die Anwendung aller chemischen, bakteriologischen und biologischen Mittel im Kriege verbietet, einschließlich Tränengas und andere Reizstoffe.
- > Aufforderung an alle Länder, die Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller B- und C-Kampfmittel einzustellen und sie aus den militärischen Beständen zu entfernen.

Der Sachverständigenbericht enthält eine Darstellung der Geschichte der B- und C-Waffen sowie ihres gegenwärtig erreichten wahrhaftig furchterregenden Entwicklungsstandes. In einem geschichtlichen Rückblick heißt es zunächst, daß keine Form der Kriegführung jemals stärker verurteilt worden sei als die Anwendung von B- und C-Waffen. Am Ende des Ersten Weltkrieges seien mindestens 125 000 Tonnen chemische Kampfmittel verwendet worden, durch die 1,3 Millionen Soldaten verletzt wurden, davon etwa 100 000 tödlich. In den Kämpfen des Zweiten Weltkrieges seien keine B- und C-Waffen eingesetzt worden. Hierzu könne das Genfer Protokoll von 1925 beigetragen haben, daß die Anwendung dieser Waffen im Kriege verbietet. Für die Gegenwart gelte, daß das Vorhandensein der B- und C-Waffen nicht nur die internationale Spannung erhöhe, sondern auch dazu beitrage, das Wettrüsten zu steigern, ohne daß damit die Sicherheit auch nur eines Staates verbessert würde.

Der Bericht widerlegt die verbreitete Meinung, daß eine B- und C-Rüstung billig sei. Die Wirksamkeit der verschiedenen Massenvernichtungswaffen und die Kosten ihrer Herstellung werden in einer Tabelle dargestellt:

	Kernwaffen (1 Megatonne)	C-Waffen (15 t Nerven- gas)	B-Waffen (10 t)
Betroffenes Gebiet	300 qkm	60 qkm	100 000 qkm
Zerstörungen	100 qkm	keine	keine
Tote	90 vH	50 vH	25 vH
Kosten	5—10 Mrd.\$	1—5 Mrd.\$	1—5 Mrd.\$

Bei den Kosten ist zu berücksichtigen, daß sie sich noch um ein Mehrfaches erhöhen, wenn ein Land auch die notwendigen Schutzmaßnahmen gegen einen Angriff mit diesen Waffen ergreift. Hierzu stellt der Bericht aber auch ausdrücklich und einschränkend fest, daß selbst das reichste Land nicht in der Lage sei, ein voll wirksames Abwehr- und Schutzsystem gegen einen Angriff mit B- und C-Waffen aufzubauen.

Stand der internationalen Diskussion

Bereits im Jahr 1966 hatte die Vollversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution (2162 B (XXI))³ verabschiedet, in der alle Staaten aufgefordert werden, dem Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Anwendung von B- und C-Waffen⁴ im Kriege beizutreten.

Das Genfer Protokoll von 1925 kam unter dem Eindruck der Erfahrungen aus der Anwendung von Gas im Ersten Weltkrieg zustande. Es fußte auf der Brüsseler Erklärung von 1874 und den Haager Konventionen von 1899 und 1907, die die Benutzung von Giften und vergifteten Geschossen verboten. Eine besondere Erklärung im Rahmen der Haager Konvention von 1899 verurteilte ausdrücklich den Gebrauch von Geschossen, deren einziger Zweck darin besteht, erstickende oder schädliche Gase zu verbreiten. Das Genfer Protokoll verbot die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen, sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege. Bakteriologische Kriegsmittel wurden ausdrücklich in das Verbot einbezogen. Das Protokoll ist von 56 Staaten ratifiziert worden.

Die Resolution war gleichzeitig Schlußstrich und Neubeginn einer Diskussion darüber, ob das Genfer Protokoll nach 40 Jahren noch ausreicht, der inzwischen eingetretenen technischen Entwicklung bei der Herstellung von B- und C-Waffen gerecht zu werden. Etwa die Hälfte aller Staaten sind dem Protokoll bisher beigetreten, eine Reihe von ihnen mit dem Vorbehalt, daß die Verpflichtung nicht gilt, wenn das Land selbst mit B- und C-Waffen angegriffen wird. Andere Staaten, die dem Protokoll nicht förmlich beigetreten sind, haben erklärt, daß sie sich gleichwohl an seine Bestimmungen halten wollen und sie als für sich verbindlich ansehen. So ist die Zahl der Signatarmächte allein noch kein Indiz für die tatsächliche Bedeutung des Genfer Protokolls. Es hat den Anschein, daß sich in der internationalen Diskussion die Auffassung durchsetzt, das Genfer Protokoll wegen seiner faktischen Bedeutung in der vorliegenden Form zu erhalten, jedoch die mit ihm verfolgte Absicht eines Verbots der Kriegführung mit B- und C-Waffen durch zusätzliche Vereinbarungen wirksamer und möglichst verpflichtender zu gestalten. Dabei wird es darauf ankommen, die seit dem Genfer Protokoll eingetretene Entwicklung bei der Formulierung neuer Verbotsbestimmungen zu berücksichtigen. Auch wird die Frage zu klären sein, ob die Waffen durch Definitionen besser gekennzeichnet werden können als durch eine detaillierte Verbotsliste. Ein Beispiel für eine moderne Formulierung bietet die Definition der B- und C-Waffen in der deutschen Verzichtserklärung für die Herstellung dieser Waffen in dem Protokoll von 1954 zur Änderung des Vertrages über die Errichtung der Westeuropäischen Union⁵.

Die Frage eines wirksamen Verbots der B- und C-Waffen steht bereits auf der Tagesordnung der Genfer Abrüstungskonferenz. Auf ihr hat Großbritannien im August d. J. einen

Vertragsentwurf für ein Verbot der Kriegführung mit B-Waffen⁶ zur Diskussion gestellt. Nach britischer Ansicht kann über ein Verbot der B-Waffen allein eher eine Einigung erzielt werden als über ein Verbot für B- und C-Waffen zusammen. Wie immer die Aussichten für ein solches Teilabkommen beurteilt werden mögen, der britische Entwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, aus denen im Vergleich zu den Formulierungen des Genfer Protokolls von 1925 deutlich wird, welche Fortschritte bei der Abfassung internationaler Verträge zur Rüstungsbegrenzung seither erzielt worden sind.

Der britische Entwurf enthält ein absolutes, uneingeschränktes Verbot der Kriegführung mit biologischen Mitteln, also auch den Verzicht auf Vergeltung. Weiter sollen sich die Vertragsparteien verpflichten, biologische Mittel für andere als friedliche Zwecke nicht herzustellen und nicht zu erwerben. Auch die Forschung in dem verbotenen Bereich ist untersagt. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag wird dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen.

Ein von Kanada ebenfalls im August 1969 auf der Genfer Abrüstungskonferenz eingebrachter Resolutionsentwurf⁷ für die Vollversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt, daß der britische Entwurf möglichst bald abschließend geprüft werden soll. Weiter wird in dem Entwurf allen Staaten der Beitritt zum Genfer Protokoll von 1925 nahegelegt. Dem Sachverständigenbericht des Generalsekretärs über B- und C-Waffen wird zugestimmt; er soll der Genfer Konferenz als Arbeitsunterlage für die weitere Behandlung der Frage der Abschaffung dieser Waffen dienen. Über die hierbei erzielten Fortschritte soll der nächsten Vollversammlung ein Bericht vorgelegt werden.

Gleichzeitig mit dem kanadischen Entwurf haben zwölf ungebundene Mitglieder der Genfer Konferenz ein Arbeitspapier⁸ vorgelegt, das sich mit den B- und C-Waffen befaßt. Es enthält ebenfalls einen Resolutionsentwurf für die Vereinten Nationen, der das Genfer Protokoll unterstützt und die Arbeit der Sachverständigenkommission bei der Abfassung des Berichts des Generalsekretärs über B- und C-Waffen anerkennend hervorhebt. Der Entwurf erklärt ferner die Anwendung von B- und C-Waffen in internationalen bewaffneten Konflikten als im Widerspruch zum Völkerrecht stehend. Wenn dieser Resolutionsentwurf durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wird, würde eine langjährige Streitfrage entschieden, ob nämlich durch das Genfer Protokoll neues Völkerrecht gesetzt worden ist oder nicht.

Die Frage der B- und C-Waffen steht auch auf der Tagesordnung der jetzt in New York stattfindenden Vollversammlung der Vereinten Nationen. Es scheint nicht so, daß in der internationalen Diskussion bereits ein ausreichendes Maß an Übereinstimmung über wichtige Aspekte eines Verbots dieser Waffen besteht, das die baldige Verabschiedung eines entsprechenden Vertragsentwurfs erwarten läßt. Es wird nicht damit gerechnet, daß es auf der diesjährigen Sitzungsperiode bereits gelingt, ein wirksames Verbot der B- und C-Waffen bei gleichzeitiger Abschaffung der Bestände an diesen Waffen zu erreichen. Wohl ist aber anzunehmen, daß die Debatte in New York deutlich macht, mit welchem Interesse die Weltöffentlichkeit baldige Fortschritte auf diesem Gebiet erwartet. Mit einem solchen politischen Auftrag und den in New York zu erwartenden Beiträgen zur Klärung von Einzelfragen erhält die Genfer Konferenz einen neuen Anstoß für die Weiterführung ihrer Aufgabe. Es wäre zu begrüßen, wenn die Konferenz der Vollversammlung der Vereinten Nationen im nächsten Jahr einen Vertragsentwurf für ein kontrolliertes Verbot der B- und C-Waffen bei Abschaffung aller Bestände vorlegen könnte.

Der deutsche Standpunkt

Die deutsche Einstellung zur Frage des Verbots der B- und C-Waffen ist eindeutig. Die Bundesrepublik Deutschland teilt

die Besorgnis der Staaten um die Einhaltung und Sicherung des Friedens auf der Welt. Sie ist bemüht, durch eigene konstruktive Beiträge zum Abbau der drohenden Gefahren beizutragen.

Deutschland ist Signatarstaat des Genfer Protokolls von 1925 über ein Verbot der Anwendung der B- und C-Waffen im Kriege. Über die Verpflichtungen dieses Protokolls hinausgehend, hat die Bundesrepublik Deutschland in dem Protokoll vom 23. Oktober 1954 zur Änderung des Vertrages über die Errichtung der Westeuropäischen Union auch auf die Herstellung von B- und C-Waffen verzichtet. Die Bedeutung dieses Verzichts wird noch dadurch unterstrichen, daß die Bundesrepublik Deutschland sich damit einverstanden erklärt hat, seine Einhaltung durch die multinationale Kontrolle des Rüstungskontrollamts der Westeuropäischen Union überprüfen zu lassen. Die Bundesrepublik Deutschland hält sich strikt an die eingegangenen Verpflichtungen; sie stellt weder biologische noch chemische Waffen her, noch besitzt sie diese Waffen. Einen ähnlichen Verzicht wie die Bundesrepublik Deutschland, jedoch ohne Kontrolle, hat auf der ganzen Welt nur noch Österreich im Staatsvertrag von 1955 geleistet.

Bundesaußenminister Brandt hat auf der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten in Genf am 3. September 1968 u. a. ausgeführt:

»Im Jahre 1954 hat die Bundesrepublik Deutschland in einem internationalen Vertrag auf die Herstellung nicht nur von A-, sondern auch von B- und C-Waffen verzichtet. Wir würden es begrüßen, wenn andere Staaten eine gleiche Haltung einnehmen.

Das Genfer Protokoll von 1925 definiert die chemischen und bakteriologischen Waffen nicht. Wenn das Problem der B- und C-Waffen erörtert wird, sollten diese Waffen konkret bestimmt werden. Dabei könnten die Definitionen im Rahmen des Deutschen Herstellungsverzichts von 1954 von Nutzen sein. Wir bieten unsere Mitarbeit und Unterstützung für alle Bemühungen an, die — ohne Diskriminierung — auf eine wirksame Neugestaltung des Verbots der B- und C-Waffen gerichtet sind, mit dem Ziel, der Menschheit die Furcht vor ihnen zu nehmen.«

Die Bundesregierung hat zur Frage des Verbots der Herstellung und Anwendung der biologischen und chemischen Waffen ein Memorandum⁹ ausgearbeitet, das am 12. September 1969 durch den Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in New York an das Generalsekretariat der Vereinten Nationen und an die Delegationen der Mitgliedstaaten und gleichzeitig durch den Beobachter der Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf an die Mitglieder des Genfer Abrüstungsausschusses verteilt worden ist.

Die Bundesregierung möchte mit dem Memorandum einen konstruktiven Beitrag zur aktuellen Diskussion über das Problem der B- und C-Waffen im Genfer Abrüstungsausschuß und in der bevorstehenden UN-Vollversammlung mit dem Ziel eines weltweiten vertraglichen Verbots dieser Massenvernichtungswaffen leisten. Das Memorandum ist weithin beachtet worden. Über den Kreis der offiziellen Empfänger hinaus hat es auch Eingang in die internationale Presse gefunden.

Möglichkeiten für ein vertragliches Verbot der B- und C-Waffen

In den vorhergehenden Abschnitten sind die Bemühungen genannt worden, die darauf gerichtet sind, die Gefahren des Ausbruchs eines Krieges mit B- und C-Waffen zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die bei internationalen Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen über Rüstungsbegrenzungen in den letzten Jahren gesammelt worden sind, dürfte für das Zustandekommen eines weltweiten Vertrages über ein Verbot der B- und C-Waffen u. a. eine befriedigende Lösung folgender Fragen wichtig sein:

- > Der Grundsatz muß gewahrt bleiben, daß der Vertrag aus- gewogene Rechte und Pflichten für alle Teilnehmerstaaten unter Ausschluß jeglicher Diskriminierung enthält.
- > Eine vertragliche Regelung sollte auf der Grundlage der Weitergeltung des Genfer Protokolls von 1925 erfolgen und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen möglichst für den gesamten Bereich der B- und C-Waffen vorgenommen werden. Erst wenn dies sich als nicht durchführbar erweist, könnte mit einer Regelung für einen Teilbereich, etwa die B-Waffen, begonnen werden.
- > Bei einer Kontrolle müssen alle Staaten gleich behandelt werden. Die Kontrolle muß wirtschaftlich unschädlich sein. Bei der Bestimmung eines objektivierten Kontrollverfahrens sollten vorhandene Erfahrungen ebenso berücksichtigt werden wie die Untersuchungsergebnisse wissenschaftlicher Institute.

Bei Klärung der technischen und völkerrechtlichen Voraussetzungen sollte es bei gutem Willen aller Beteiligten möglich sein, eine vertragliche Regelung für ein wirksames Verbot der B- und C-Waffen vorzulegen. Ein solcher Vertrag könnte beispielhaft für weitere Abrüstungsvereinbarungen werden, denn alle bisher geschlossenen Vereinbarungen über Rüstungs- begrenzungen waren eigentlich nur Nichtrüstungsverträge. Es wird sich zeigen, ob der Durchbruch zu einem echten Ab- rüstungsvertrag bei B- und C-Waffen möglich ist.

Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. S/9292 vom 1. Juli 1969 »Report of the Secretary-General on Chemical and Bacteriological (Biological) Weapons and the Effects of their Possible Use«.
- 2 UN-Doc. A/6858 vom 10. Oktober 1967 »Report of the Secretary-General on the Effects of the Possible Use of Nuclear Weapons and on the Security and Economic Implications for States of the Acquisition and Further Development of these Weapons«.
- 3 UN-Doc. A/RES/2162 B (XXI) vom 5. Dezember 1966. - Deutsche Übersetzung siehe VN 15. Jg. (1967) Heft 1, S. 31.
- 4 Genfer Protokoll von 1925; Text siehe Anhang, Anlage 1.
- 5 Westeuropäische Union: Definition im Memorandum der Bundes- republik vom 12. September 1969; Text siehe Anhang, Anlage 2.
- 6 Britischer Entwurf: UN-Doc. ENDC/255/Rev. 1 vom 26. August 1969.
- 7 Kanadischer Entwurf: UN-Doc. ENDC/266 vom 26. August 1969.
- 8 Entwurf der 12 ungebundenen Staaten: UN-Doc. ENDC/265 vom 26. August 1969.
- 9 Memorandum der Bundesrepublik vom 12. September 1969; Text siehe Anhang, Anlage 2.

ANHANG

Anlage 1

Genfer Protokoll über das Verbot des Gaskrieges vom 17. Juni 1925

In der Erwägung, daß die Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten im Kriege mit Recht in der allge- meinen Meinung der zivilisierten Welt verurteilt worden ist, In der Erwägung, daß das Verbot dieser Verwendung in den Verträgen ausgesprochen worden ist, an denen die meisten Mächte der Welt beteiligt sind,

In der Absicht, eine allgemeine Anerkennung dieses Verbots, das in gleicher Weise eine Auflage für das Gewissen wie für das Handeln der Völker bildet, als eines Bestandteils des internatio- nalen Rechts zu erreichen,

Erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen:

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erkennen, soweit sie nicht schon Verträge geschlossen haben, die diese Verwendung untersagen, dieses Verbot an. Sie sind damit einverstanden, daß dieses Verbot auch auf die bakteriologischen Kriegsmittel ausge- dehnt wird, und kommen überein, sich untereinander an die Be- stimmungen dieser Erklärung gebunden zu betrachten.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, die anderen Staaten zum Beitritt zu dem vor- liegenden Protokoll zu veranlassen. Dieser Beitritt wird der Re- gierung der Französischen Republik und sodann durch diese allen Signatar- und beitretenden Mächten angezeigt werden. Er erlangt mit dem Tage Wirksamkeit, an dem er durch die Re- gierung der Französischen Republik angezeigt wird.

Das vorliegende Protokoll, dessen französischer und englischer Text maßgebend sind, soll sobald wie möglich ratifiziert werden. Es trägt das Datum des heutigen Tages.

Die Ratifikationsurkunden des vorliegenden Protokolls werden der Regierung der Französischen Republik übermittelt; diese teilt die Hinterlegung jeder der Signatar- oder beitretenden Mächte mit.

Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bleiben in den Archiven der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

Das vorliegende Protokoll tritt für jede Signatarmacht mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft; von diesem Zeitpunkt an ist diese Macht gegenüber den anderen Mächten, die bereits Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, gebunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, in einer einzigen Ausfertigung, am siebzehnten Juni Neunzehnhundertfünfundzwanzig.

Bundeskanzler Willy Brandt, hier noch als Bundesaußen- minister, stattete am 22. September 1969 der Präsi- dentin der gegenwärtig ta- genden 24. Generalversam- mung, Miss Angie Brooks (Liberia), am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York einen Höflichkeitsbe- such ab. Miss Brooks ist die zweite weibliche Präsidentin einer Generalversammlung. Vor ihr hatte 1953/54 nur die Schwester Nehrus, Frau Lakshmi Pandit, das hohe Amt inne. — Angie Brooks (41), die als geschiedene Frau nach angelsächsischer Sitte mit »Miss« angespro- chen werden möchte und zwei Söhne hat, ist Staats- sekretärin im Außenmi- nisterium Liberias. Seit 15 Jahren hat sie an allen Ge- neralversammlungen und an vielen anderen Tagungen der UN teilgenommen. Es soll nur wenige Diplomaten geben, die das Getriebe der UNO so gut kennen wie »Angie«. Ihr Mut und ihre beherrschte Offenheit sind neben ihrem gesunden Men- schenverstand und realisti- schen Blick für die politi- schen Probleme geschätzt.



Anlage 2

Memorandum der Bundesregierung zur Frage des Verbots der Herstellung und Anwendung der biologischen und chemischen Waffen (B- und C-Waffen) vom 12. September 1969:

1. Durch die Vorlage des Sachverständigenberichts der Vereinten Nationen über B- und C-Waffen am 1. Juli 1969 ist die internationale Aufmerksamkeit erneut eindringlich auf die Gefahren, die von diesen Massenvernichtungswaffen ausgehen, gelenkt worden. Eine vertragliche Regelung zur Eindämmung dieser Gefahren mit dem Ziel ihrer endgültigen Beseitigung ist eines der Hauptthemen der Beratungen in den Vereinten Nationen und der Genfer Konferenz des Abrüstungsausschusses geworden.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland teilt die Sorgen der Staaten, die um eine Festigung des Friedens und Erhöhung der Sicherheit besorgt sind. Sie ist aktiv an den Bemühungen um eine Abrüstung und Rüstungskontrolle auch der biologischen und chemischen Waffen beteiligt. Sie hat schon in einem früheren Stadium der Verhandlungen zur Eindämmung der Gefahren der Atomwaffen auf die möglichen Auswirkungen anderer Massenvernichtungsmittel, nämlich der B- und C-Waffen, und auf die Notwendigkeit ihrer Beseitigung hingewiesen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland hat selbst konkrete Beiträge zur Beseitigung von biologischen und chemischen Waffen geleistet. Deutschland ist Signatarstaat des Genfer Protokolls von 1925, das die Anwendung von biologischen und chemischen Waffen im Kriege ächtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat darüber hinaus bereits am 23. Oktober 1954 auf die Herstellung von biologischen und chemischen Waffen verzichtet. Sie hat entsprechende multinationale Kontrollen angenommen.

Der deutsche Produktionsverzicht betrifft folgende Waffen (Anlage II, Abschnitt II und III zum Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954):

»II. Chemische Waffen

- (a) Als chemische Waffen gelten alle Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die erstickenden, toxischen, reizerregenden, lähmenden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz für militärische Zwecke auszunutzen.
- (b) Vorbehaltlich der unter (c) getroffenen Regelung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß (a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.
- (c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die unter (a) und (b) genannten Geräte und die Mengen von chemi-

schen Substanzen, die nicht über den zivilen Friedensbedarf hinausgehen.

III. Biologische Waffen

- (a) Als biologische Waffen gelten alle Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte für militärische Zwecke zu verwenden.
- (b) Vorbehaltlich der unter (c) getroffenen Regelung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte eingeschlossen, soweit sie nach Art und Menge für die Verwendung in den unter (a) genannten Einrichtungen oder Geräten in Frage kommen.
- (c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die unter (a) und (b) aufgeführten Einrichtungen und Geräte sowie die Mengen von Insekten, Organismen und ihren toxischen Produkten, die über den zivilen Friedensbedarf nicht hinausgehen.«

4. Die Bundesrepublik Deutschland hält sich strikt an die eingegangenen Verpflichtungen. Sie stellt weder biologische noch chemische Kampfmittel her, noch besitzt sie biologische oder chemische Waffen für Einsatzzwecke.

5. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die durch biologische und chemische Waffen entstehenden Gefahren durch einen weltweit angenommenen ähnlichen Verzicht eliminiert werden könnten. Der Wunsch der Bundesregierung fand nachhaltigen Ausdruck in der Rede des Bundesministers des Auswärtigen Willy Brandt auf der Konferenz der Nichtkernwaffenstaaten in Genf am 3. September 1968, in der u. a. ausgeführt wurde:

»Das Genfer Protokoll von 1925 definiert die chemischen und bakteriologischen Waffen nicht. Wenn das Problem der B- und C-Waffen erörtert wird, sollten diese Waffen konkret bestimmt werden. Dabei könnten die Definitionen im Rahmen des deutschen Herstellungsverzichts von 1954 von Nutzen sein. Wir bieten unsere Mitarbeit und Unterstützung für alle Bemühungen an, die — ohne Diskriminierung — auf eine wirksame Neugestaltung des Verbots der B- und C-Waffen gerichtet sind, mit dem Ziel, der Menschheit die Furcht vor ihnen zu nehmen.«

6. Eine internationale vertragliche Regelung des Verbots von B- und C-Waffen sollte beide Massenvernichtungswaffen zusammen umfassen. Wo zunächst Teillösungen erreichbar sind, sollten sie nicht deswegen ausgeschlossen bleiben, weil eine Gesamtregelung noch nicht erreichbar ist. Es sollte jedoch im Vertrag eine möglichst enge Verbindung mit dem Ziel hergestellt werden, ein umfassendes Verbot aller Massenvernichtungswaffen möglichst bald weltweit vertraglich festzulegen.

Welche Ostblockstaaten erheben Ansprüche aus den Feindstaatenklauseln?

Zur Rechtsstellung der Warschauer-Pakt-Staaten nach Art. 53 und 107

DR. DIETRICH FRENZKE

I. Zur Problematik des sowjetischen Anspruchs

Das Problem der Feindstaatenklauseln (Art. 53 und 107 der Satzung der Vereinten Nationen), aus welchen die Sowjetunion ein Interventionsrecht gegen die Bundesrepublik Deutschland ableiten zu dürfen glaubt, hat bis in die jüngste Zeit nichts von jener höchsten Aktualität verloren, die es mit der Veröffentlichung des deutsch-sowjetischen Notenwechsels zum Gewaltverzicht bekam. Namentlich im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Atomsperrvertrages durch die BRD, dem deutsch-sowjetischen Dialog um den Abschluß eines Gewaltverzichtsabkommens sowie der Formulierung von Vorstellungen über eine künftige gesamteuropäische Sicherheitsregelung muß diese Frage in den Überlegungen zur deutschen Außenpolitik eine bedeutende Rolle spielen. Von deutscher Seite wird das Problem der Feindstaatenklauseln deshalb bei jeder sich bietenden Möglichkeit in das Gespräch mit führenden sowjetischen Politikern eingeführt.

Andererseits kann man nicht sagen, daß die Sowjetunion die Feindstaatenklauseln je in den Vordergrund ihrer Argumentation gerückt, mit diesen SVN-Bestimmungen je aufgetrumpft hätte. Immer wurden diese Sondernormen, wenn auch nicht aufgegeben, so doch im Hintergrund gehalten. Sie führten seit der Entstehung der Organisation der Vereinten Nationen und dem Inkrafttreten ihrer Satzung ein relativ bescheidenes, verborgenes Dasein im sowjetischen völkerrechtlichen Schrifttum, in welchem, einem Arsenal gleich, der Sowjetregierung Argumente und Anspruchsgrundlagen für die internationale Auseinandersetzung aufbereitet und zur Verfügung gehalten werden; sie waren aber gleichwohl im Grunde immer präsent.

Der Fachmann teilte daher nicht das Gefühl der momentan aufkommenden Bestürzung, das den Normalbürger befiel, als der deutsch-sowjetische Notenwechsel zum Gewaltverzicht publiziert wurde. Der sowjetische Völkerrechtler Romanov